

**Verordnung
über die Erhebung der Gemeindebiersteuer
im Saarland**

Vom 10. Juli 1936

Auf Grund des § 19 der Verordnung über die Einführung von Reichssteuern im Saarland vom 12. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1517) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Stadt- und Landkreise des Saarlandes dürfen mit Genehmigung des Reichskommissars für das Saarland eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) erheben. Die Steuer darf nur von dem Hersteller des Bieres oder von demjenigen erhoben werden, der Bier in den Stadt- oder Landkreis einführt. Sie ist nach der Menge zu bemessen und darf

- bei Einfachbier 3,75 Reichsmark,
- » Schaumbier 4,50 Reichsmark,
- » Vollbier 6,00 Reichsmark,
- » Starkbier 9,00 Reichsmark

für ein Hektoliter nicht übersteigen.

(2) Soweit es die Durchführung der Gemeindebiersteuer erfordert, können die Steuerordnungen der Stadt- und Landkreise die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären. Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendermonats in Kraft gesetzt werden.

§ 2

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, von dem Aufkommen an Gemeindebiersteuer die Hälfte an die kreisangehörigen Gemeinden zu überweisen.

(2) Die Überweisung hat nach dem Verhältnis des örtlichen Aufkommens zu erfolgen.

§ 3

Die auf Grund bisherigen Rechts erlassenen Gemeindebiersteuerordnungen treten mit dem Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Steuerordnungen, spätestens jedoch mit dem 1. Oktober 1936, außer Kraft. Sie gelten jedoch weiter für diejenigen Steuerfälle, in denen die Steuerpflicht vor dem Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Steuerordnungen entstanden ist.

Berlin, 10. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Achte Verordnung

über die Vorführung ausländischer Filme.

Vom 12. Juli 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme vom 11. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird verordnet:

Artikel I

Die Geltungsdauer der Vierten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28. Juni 1933 (Reichsministerialbl. S. 351) in der Fassung der Siebenten Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme vom 24. Juni 1935 (Reichsministerialbl. S. 581) wird bis zum 30. Juni 1937 verlängert, mit folgender Maßgabe:

1. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Idee und das Drehbuch, bei Tonfilmen auch die Musik, von Deutschen stammt und verfaßt ist,“.

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Bis auf weiteres wird für jedes Spielfahr die Zahl der zu erteilenden Bescheinigungen auf 175 (einhundertfünfundsiebzig) festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Verordnungen über die Vorführung ausländischer Bildstreifen (Filme) außer Kraft.

Artikel III

Der Wortlaut der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme wird neu bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Juli 1936.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels